



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 15.03.2007	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I/II Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: I II 20 30 100 101 Stvv	Tagesordnung: ☒ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2007/0040 Magistratsbeschluss-Nr. 214

Betreff: **Aufbau eines Beteiligungsmanagements**

Vorlage vom: 12.03.2007

Beschlussvorschlag:

- I. Die Empfehlungen der Ernst & Young AG für den Aufbau eines Beteiligungsmanagements in der Wissenschaftsstadt Darmstadt werden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.
- II. Der Einrichtung eines Beteiligungsmanagements wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:
 1. Die Funktionen und Aufgaben des Beteiligungsmanagements werden ab 01.11.2007 bis auf Weiteres der HEAG AG, deren Rechtsform unverändert bleibt, übertragen und in dieser Holding gebündelt. Sie ist für alle mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen und, soweit rechtlich möglich, Eigenbetriebe und Mitgliedschaften der Stadt in Zweckverbänden – insbesondere in Bezug auf Controlling – zuständig. Um die Verantwortung für die Gesamtheit der Beteiligungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und die Stadtnähe zum Ausdruck zu bringen, soll der Name zukünftig lauten:

HEAG Holding AG –
Beteiligungsmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt
 2. Zeitgleich mit dem Vorstandsvorsitzenden der HEAG AG scheiden der stellvertretende Vorsitzende der HEAG AG sowie die Vorstandsvorsitzenden der HSE AG und der Bauverein AG zum 31.10.2007 aus dem Vorstand der HEAG AG aus. Ab dem

01.11.2007 besteht der Vorstand der HEAG Holding aus einem hauptberuflichen externen Manager und dem jeweiligen Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Die Rahmenvereinbarung zur Neuordnung der Stadtwirtschaft vom 24.05.2005 ist entsprechend zu ändern.

3. Im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand der Holding ist vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit bei Entscheidungen des Vorstands der Holding die Stimme des Oberbürgermeisters den Ausschlag gibt, soweit die Holding Aufgaben des Beteiligungsmanagements der Stadt wahrnimmt.
4. In der Holding ist ein Fachbeirat einzurichten. Ihm gehören neben dem Vorstand der Holding der Leiter des Referats Stadtwirtschaftscoordination, die Vorstandsvorsitzenden der HSE und der Bauverein AG sowie ein Geschäftsführer der HEAG mobilo GmbH an. Der Fachbeirat wird im Bedarfsfall ergänzt um Vertreter weiterer Spartenobergesellschaften, Geschäftsführer unmittelbarer Beteiligungsunternehmen der Stadt, Dezernenten, Vertreter von Eigenbetrieben und Amtsleiter, die je nach Bedarf durch den Vorstand der Holding eingeladen werden.
5. Die Holding nimmt die Aufgaben des Beteiligungsmanagements wahr. Damit ist kein Eingriff in den operativen Geschäftsbetrieb der Beteiligungsunternehmen verbunden.
6. Ein dem jeweiligen Beteiligungsdezernenten unterstelltes Referat Stadtwirtschaftscoordination stellt die Kooperation zwischen Holding und Stadt sicher und ist innerhalb der Stadtverwaltung zuständig und Ansprechpartner in Sachen Beteiligungsmanagement.
7. Für die Aufgaben des Referats Stadtwirtschaftscoordination sind zwei Stellen vorzusehen. Eine Stelle (vb EG 13, Stellennr. 33) steht im Wege der Verlagerung zur Verfügung. Die weitere Stelle – Leitungsfunktion – ist im Stellenplan 2007 neu einzurichten. Vorschlag: eine vb A 16 BbesG, auf der sowohl ein tariflich als auch ein außertariflich Beschäftigter im Angestelltenverhältnis geführt werden kann. Die Besetzung dieser Stelle erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre.
8. Der amtierende Vorstand der HEAG Holding wird beauftragt, in Abstimmung mit der Stadt für die Umsetzung der in Ziffern 2 bis 4 dieses Beschlusses aufgeführten Maßnahmen Sorge zu tragen. Von dem zukünftigen Vorstand sind alle übrigen von der Ernst & Young AG vorgelegten Empfehlungen, soweit sie den in Ziffern 1. – 5. aufgeführten Beschlüssen nicht widersprechen, umzusetzen. Dazu gehört, im von Ernst & Young aufgezeigten Umfang Satzungen und Gesellschaftsverträge sowie Geschäftsordnungen mit Blick auf die Sicherstellung der Aufgaben des Beteiligungsmanagements zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Soweit möglich, soll der Stadt auch das Recht zur Entsendung anstelle des Rechts einer Benennung von Mitgliedern von Aufsichtsgremien in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen eingeräumt werden. Weiterhin ist ein Public Corporate Governance Kodex zu erstellen.
9. Die Holding soll zur rechtlichen Umsetzung des Gesamtkonzepts Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Lamb von der Kanzlei CMS Hasche, Sigle in Stuttgart beauftragen.

10. Die Holding wird beauftragt, der Stadt über die Umsetzung zu II., Ziffern 2. bis 4. dieses Beschlusses spätestens bis zum 01.08.2007 und über die übrige Umsetzung bis zum 31.03.2008 zu berichten.

III. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist herbeizuführen.

Anlagen:

Beschluss des Magistrats vom 28.03.2007

Der Vorlage wird zugestimmt.

Begründung:

Gemäß Magistratsvorlage vom 07.11.2005 wurde die Ernst & Young AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – beauftragt, für die Stadt ein Konzept zum Aufbau eines Beteiligungsmanagements zu erarbeiten. Anlass dafür war, dass die Neuordnung der Stadtwirtschaft und die Vielfalt und ständig wachsende Anzahl der städtischen Beteiligungen sowie die neuen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen den Aufbau eines effektiven Beteiligungsmanagements mit einerseits einer ausreichenden personellen Ausstattung und andererseits einer einheitlichen straffen Organisation erfordern. Die Stadt hält derzeit ca. 20 unmittelbare und 80 mittelbare Beteiligungen. Das bisher bei der Kämmerei und jetzt beim Oberbürgermeister angesiedelte Beteiligungscontrolling ist für die Auswertung und Aufbereitung der Wirtschaftsprüfungsberichte, Quartalsberichte, Wirtschaftspläne und Sitzungsunterlagen sowie für den Beteiligungsbericht zuständig.

Für diese Aufgaben steht derzeit nur eine Vollzeitkraft zur Verfügung. Dies ist vor dem Hintergrund des umfangreichen Beteiligungsportfolios völlig unzureichend. Wie bereits in der Magistratsvorlage vom 07.11.2005 ausgeführt, kann eine Steuerung über Zielvereinbarungen nicht stattfinden, vielmehr werden nur die Ergebnisbeiträge der städtischen Beteiligungen auf Basis der Vorjahresergebnisse in den städtischen Haushalt eingestellt. Sich abzeichnende Entwicklungen können nur unvollständig berücksichtigt werden. Insbesondere findet eine geregelte Einbeziehung der Stadt in den unternehmerischen Planungsprozess der Beteiligungen nicht statt. Die Ausübung des Informationsrechts des Gesellschafters Stadt sowie die daran anknüpfende Dokumentation ist nicht ausreichend institutionalisiert, so dass Vollständigkeit und Effizienz der Informationsgewinnung optimierungsbedürftig sind.

Dies hat sich in der jüngsten Vergangenheit insbesondere bei der Gründung neuer Tochterunternehmen oder der Beteiligung eines städtischen Unternehmens an anderen Gesellschaften gezeigt. Zurecht wurde hier die oft erst nachträgliche Unterrichtung der städtischen Gremien beanstandet, die in der Regel auf eine nicht fristgerechte Unterrichtung der Stadt durch das jeweilige Unternehmen bzw. nicht vollständig vorgelegte Unterlagen zurückzuführen war.

Die Defizite im Beteiligungsmanagement hat das Regierungspräsidium bereits gerügt und aufgefordert, Abhilfe zu schaffen.

Es ist daher dringend erforderlich, ein ausreichendes Beteiligungsmanagement zu installieren, das drei wesentliche Aufgabenbereiche übernimmt:

- Beteiligungsverwaltung (Informations- und Dokumentationsfunktion)
- Mandatsbetreuung (fachliche Unterstützung der städtischen Mitglieder in den Aufsichtsgremien)
- Beteiligungscontrolling (Unterstützung der Planungs- und Steuerungsprozesse, Bereitstellung aller steuerungsrelevanten Informationen)

Die Beauftragung der Ernst & Young AG war mit der Zielvorgabe verbunden, die Steuerungsmöglichkeiten des Beteiligungsmanagements im Hinblick auf die strategische Ausrichtung und die Interessen der Stadt sowie zur Kontrolle der

finanziellen und wirtschaftlichen Lage der Beteiligungsunternehmen zu optimieren. Sichergestellt werden soll insbesondere, dass

- die städtischen Gremien in die Lage versetzt werden, die Erfüllung ihrer politischen Vorgaben an die Beteiligungsunternehmen nachzuvollziehen
- die Beteiligungsunternehmen klare Zielvorgaben und schnelle Entscheidungen erhalten, um ihren Auftrag im Wettbewerbsumfeld erfüllen zu können
- die Überwachung der mit den Beteiligungsunternehmen vereinbarten Ziele hinsichtlich ihrer Erreichung gewährleistet ist
- die Stadt die Grundlagen für eine realistische Finanzplanung (Erträge der Unternehmen, ggf. Begrenzung von Verlustzuweisungen bei Eigenbetrieben oder Zweckverbänden) erhält.

Die Erreichung dieser Zielgrößen erfordert ein systematisches und objektiviertes Berichtswesen, das Politik und Verwaltung die relevanten Informationen zeitnah zur Verfügung stellt.

Das Konzept zum Aufbau eines Beteiligungsmanagements ist nunmehr fertiggestellt. Es wurde dem Magistrat in seiner Sitzung am 20.12.2006 durch einen Vertreter der Ernst & Young AG präsentiert und liegt allen Magistratsmitgliedern in Schriftform vor.

Eine Beschlussfassung erfolgte in dieser Sitzung nicht.

Die schriftlichen Empfehlungen der Ernst & Young AG werden nunmehr der Stadtverordnetenversammlung zur Information vorgelegt. Gleichzeitig sind Beschlüsse zur Einrichtung eines Beteiligungsmanagements zu fassen. Sie sind unter II. des Tenors der Magistratsvorlage aufgeführt. Dazu ist im Einzelnen festzustellen:

Zu II. 1

Die Berater der Ernst & Young AG haben von dem vollständigen Aufbau eines Beteiligungsmanagements innerhalb der Stadtverwaltung abgeraten. Da in der HEAG AG Prozesse des Beteiligungsmanagements bereits heute teilweise durchgeführt werden und die Gesellschaft über entsprechende Ressourcen und Infrastrukturelemente verfügt, empfehlen die Berater, dieser Holding die Aufgaben des Beteiligungsmanagements zu übertragen. In der Stadt sind hingegen personelle und sachliche Ressourcen nicht vorhanden. Damit wäre der Umsetzungsaufwand zu hoch. Die Einstellung entsprechend qualifizierten Personals würde den städtischen Haushalt erheblich belasten und stünde den Vorgaben des Regierungspräsidiums zum Stellenabbau entgegen.

Die Holding soll das Beteiligungsmanagement nicht nur für die mittelbaren Beteiligungen der Stadt innerhalb des HEAG-Konzerns ausführen, sondern für alle mittelbaren und unmittelbaren Unternehmensbeteiligungen der Stadt und, soweit rechtlich möglich, für die Eigenbetriebe und Mitgliedschaften der Stadt in Zweckverbänden zuständig sein. Die Unternehmen, die nicht von der HEAG AG, sondern von der Stadt unmittelbar gehalten werden, werden von der Stadt

angewiesen, dass die Holding als Berater der Stadt zukünftig in der Regel ihr Ansprechpartner für alle Fragen des Beteiligungsmanagements ist und sie auch an die Holding zu berichten haben.

Der entsprechend ergänzte Firmenname verdeutlicht die neuen Aufgaben und Funktionen der HEAG, die Erweiterung des Verantwortungsbereichs auf die Gesamtheit der Beteiligungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und indiziert die gebotene Stadtnähe.

II. 2, 3

Von der von Ernst & Young empfohlenen Umwandlung der Rechtsform der Holding in eine GmbH wird nach intensiver Diskussion mit allen Beteiligten Abstand genommen. Sie kann bei Bedarf jedoch jederzeit vollzogen werden. Stadtnähe und Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt werden – soweit dies bei Beibehaltung der Rechtsform möglich ist - durch die Maßnahmen gemäß II Nr. 2 und 3 hergestellt.

Der Oberbürgermeister erhält für seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied keine Bezüge von der AG.

Die Vorstandsvorsitzenden der HSE AG und der Bauverein AG, die bisher Vorstandsmitglied der HEAG AG waren, scheiden entsprechend der Empfehlung von Ernst & Young aus dem Vorstand aus. Die Holding übt gegenüber ihren Tochtergesellschaften das Beteiligungscontrolling aus. Damit können diese verständlicherweise nicht mehr im Vorstand der Holding vertreten sein. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden der HEAG AG, der zugleich Geschäftsführer der HEAG mobilo GmbH ist.

§ 4 Abs. 2 a) der Rahmenvereinbarung zur Neuordnung der Stadtwirtschaft vom 24.05.2005 zwischen der Stadt, der HEAG AG, der HSE und der Bauverein AG bestimmt, dass dem Vorstand der HEAG AG die Vorsitzenden der Vorstände der HSE und der Bauverein AG angehören. Die Bestimmung ist entsprechend abzuändern.

II.4

Im Gesellschaftsvertrag der Holding soll ein Fachbeirat verankert werden. Der Fachbeirat soll nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal tagen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Aspekten zu beraten. Ständige Mitglieder des Fachbeirates sind der Vorstand der Holding, der Leiter des Referats Stadtwirtschaftscoordination sowie die Vorstandsvorsitzenden der HSE und der Bauverein AG und ein Vertreter der HEAG mobilo GmbH, die die wichtigen Sparten der Stadtwirtschaft Energie, Bauen und Verkehr vertreten. Bei Bedarf lädt der Vorstand – je nach Thema – Vertreter weiterer Spartenobergesellschaften, Geschäftsführer unmittelbarer Beteiligungsunternehmen der Stadt, Dezernenten, Vertreter der Eigenbetriebe und Amtsleiter ein, damit sie ihre branchenspezifischen bzw. fachspezifischen Kenntnisse einbringen können.

II.5, 6

Die Aufgaben, die der Holding übertragen werden, sind ausführende Aufgaben des Beteiligungsmanagements sowie die Koordination mit den Beteiligungsunternehmen. Ein Eingriff in den operativen Geschäftsbetrieb der Beteiligungsunternehmen findet nicht statt. Zu den Aufgaben der Holding gehört zukünftig insbesondere:

- a) Mitwirkung bei der Erarbeitung städtischer Globalziele einschließlich Prüfung ihrer Umsetzbarkeit
- b) Koordination der fachlichen Planungsinhalte innerhalb der Stadtwirtschaft
 - Konkretisierung/Operationalisierung der Ziele.
 - Koordination des jährlichen Planungszyklus (Wirtschaftspläne der Beteiligungsunternehmen)
- c) Koordination der Kommunikation von und zu den Beteiligungsunternehmen
 - Koordination der Kommunikation zu den Unternehmen (z.B. Vorgaben)
 - Koordination des Informationsflusses hin zum Referat Stadtwirtschaftskoordination
 - Unterstützung bei der Erarbeitung des Beteiligungsberichts
 - Koordination der Informationsbeschaffung für die Stadt in Bezug auf die nach der HGO notwendige Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer, das Markterkundungsverfahren und die Information des Regierungspräsidiums
- d) Beteiligungscontrolling (Finanzcontrolling, Leistungscontrolling sowie strategisches Controlling als Unterstützung des Stabes Stadtwirtschaftskoordination inklusive weitergehender Analysen und Verdichtungen)
- e) Durchführung und Koordination des Risikomanagementprozesses für alle Einheiten (Aggregation und Erstellung des Gesamtrisikoberichts)
- f) Beteiligungsverwaltung (Dokumentationsfunktion des Beteiligungsmanagements)
- g) Mandatsträgerbetreuung für die Aufsichtsräte aller Organisationseinheiten mit Ausnahme der Holding selbst

Das Referat Stadtwirtschaftskoordination hat koordinierende Funktion zwischen Stadt und Stadtwirtschaft sowie innerhalb der Stadt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Prozesses in der Stadt zur Formulierung der städtischen Globalziele für die Stadtwirtschaft
- Kanalisieren und Sammeln der fachlichen Vorgaben und Ziele der Stadt (unterjährige inhaltliche Vorgaben und Beschlüsse aus Magistrat und Stadtverordnetenversammlung) und Weiterleitung an die Holding
- Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben an die Stadtwirtschaft

- Sicherstellung der Abbildung der fachlichen Vorgaben im Gesamtwirtschaftsplan der Stadtwirtschaft
- Ansprechpartner für die Holding als Schnittstelle zur Stadt sowie für die Stadt als Schnittstelle zur Holding
- Ansprechpartner für das Regierungspräsidium und die Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammer
- Anzeigen gemäß § 127 a HGO an das Regierungspräsidium, Anhörung der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer, Markterkundung (Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung) gemäß § 121 Abs. 6 HGO
- Vorlagen für die städtischen Gremien zur Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie zur Beteiligung an diesen
- Entscheidungsvorbereitung für die Stadt hinsichtlich der Beurteilung der Erfüllung der fachlichen Zielvorgaben
- Frühwarnfunktion gegenüber dem Beteiligungsdezernenten
- Auswertung der Informationen aus dem Beteiligungscontrolling (der Holding) und Aufbereitung/Verdichtung für den Beteiligungsdezernenten
- Erstellen des Beteiligungsberichts (Gesamtverantwortung) gemäß § 123 a HGO
- Mandatsträgerbetreuung für die Aufsichtsräte der Holding
- Teilnahme an Sitzungen des Fachbeirats der Holding
- stadtinterne Koordination unternehmerischer Entscheidungen bei Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist
- Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen, soweit möglich

Die Holding und das Referat Stadtwirtschaftskoordination haben des Weiteren im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsame Aufgaben bzw. Kompetenzen, insbesondere:

- Unterstützung (z.B. Ausschreibungsprozess) und Vorbereitung von Personalentscheidungen zur ersten Führungsebene der Spartenobergesellschaften und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt (Entscheidung durch zuständige Gesellschaftsgremien)
- Anhörungsrecht bei Personalentscheidungen zur ersten Führungsebene in wesentlichen Beteiligungsgesellschaften der Spartenobergesellschaften
- Entscheidungsvorbereitung für die Stadt bezüglich gesellschaftsrechtlicher Änderungen bei allen Unternehmen unabhängig vom Grad der Beteiligung (Entscheidung durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung)
- Entscheidungsvorbereitung für die Stadt über wesentliche Änderungen des Unternehmensgegenstandes bei Beteiligungsunternehmen
- Entscheidungsvorbereitung über Gewinnverwendung
- Richtlinienkompetenz zu Bilanzierungsrichtlinien und Reportingvorgaben, die von den direkten Beteiligungen der Holding sowie den direkten Beteiligungen der Stadt zu erfüllen sind
- Anhörungsrecht bei Entscheidungen zu Form/Intensität von Marktauftritt und Marktbearbeitung (Branding, Sponsoring)

II. 7

Der Katalog der originären Aufgaben des Referats Stadtwirtschaftskoordination und seiner gemeinsamen Aufgaben mit der Holding (vgl. S. 7, 8 dieser Vorlage) belegt, dass diese Aufgaben nicht allein von dem bisher für das Beteiligungscontrolling der Stadt zuständigen Mitarbeiter bearbeitet werden können. Für das Referat Stadtwirtschaftskoordination sind nach den Empfehlungen von Ernst & Young vielmehr zwei Stellen anzusetzen.

Eine der beiden Stellen ist mit Leitungsfunktion einzurichten. Der Leiter des Referats soll insbesondere die städtischen Globalziele für die Stadtwirtschaft aufgrund von Beschlüssen der städtischen Gremien oder Vorschlägen von Dezernenten formulieren und in Entscheidungsvorlagen für Magistrat und Stadtverordnetenversammlung bündeln. Der Leiter ist für die Abstimmung der Globalziele mit der Holding verantwortlich und überprüft die Umsetzung der Vorgaben an die Stadtwirtschaft. Eine weitere überaus verantwortungsvolle Aufgabe besteht darin, den Oberbürgermeister in allen Vorstandsangelegenheiten zu beraten und ihm in sämtlichen Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten. Das ist aus Gründen der Arbeitskapazität des Oberbürgermeisters zwingend notwendig. Nur so ist er in der Lage, seine Leitungs- und Kontrollfunktion innerhalb des Vorstands der Holding umfassend auszuüben. Beispielsweise muss der Leiter des Referats entscheiden und ihn entsprechend beraten, ob ein von der Holding vorgeschlagenes Konzept zur Einführung eines Risikomanagementssystems den Kontrollbedürfnissen der Stadt ausreichend Rechnung trägt oder nicht. Um die Interessen der Stadt wahren zu können, muss er über derartige fachliche Qualitäten verfügen, dass die Akzeptanz durch den hauptberuflichen externen Manager der Holding und die Vorstände der Spartenobergesellschaften gegeben ist, zumal er ständiges Mitglied des Fachbeirats der Holding ist (vgl. II. 4. des Beschlussvorschlags).

Die Stelle des Leiters des Referats Stadtwirtschaftskoordination muss nach allem in der Besoldung dem hohen Maß an Verantwortung und besonderen Fachkenntnissen Rechnung tragen. Dafür ist die Neuschaffung einer Planstelle erforderlich. Um bei der Besetzung größtmögliche Flexibilität zu erreichen, ist eine Beamtenstelle A 16 BBesG zu schaffen. Auf dieser kann sowohl ein tariflicher als auch ein außertariflich Beschäftigter nach entsprechendem Auswahlverfahren geführt werden. Die Stelle des Stadtwirtschaftskordinators wird zunächst befristet auf zwei Jahre besetzt. Danach ist, je nachdem ob sich die Einrichtung und Besetzung der Stelle bewährt hat, über eine weitere Besetzung zu entscheiden.

Die zweite Stelle im Referat steht bereits zur Verfügung. Der derzeit für das Beteiligungscontrolling zuständige Mitarbeiter Siegbert Staudter soll in das Referat Stadtwirtschaftskoordination umgesetzt werden. Die Stelle vb EG 13 Stellennr. 33 ist deshalb vom Unterabschnitt 0300 (Kämmerei) zum Unterabschnitt 0201 (Hauptamt, Dezernatsbüros, Dez. I) zu verlagern.

Nach Zustimmung der städtischen Gremien erhält die Holding den Auftrag, die gefassten Beschlüsse und die Empfehlungen von Ernst & Young, soweit sie der Beschlussfassung nicht widersprechen, in Abstimmung mit der Stadt umzusetzen. Dies soll in zwei Schritten geschehen. Im ersten Schritt sind vom jetzigen Vorstand die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Maßnahmen gemäß II Ziffern 2. bis 4. dieses Beschlusses zu schaffen. In einem zweiten Schritt wird der künftige Vorstand das Konzept von Ernst & Young inhaltlich umsetzen. Das betrifft insbesondere die Aufgabenabgrenzung zwischen der Holding und dem Referat Stadtwirtschaftscoordination im Einzelnen (vgl. Kapitel 5 der Empfehlungen von Ernst & Young), die Grundfunktionen des Beteiligungsmanagements einschließlich der Verfahrensweise bei Unternehmenstransaktionen (vgl. Kapitel 6 a.a.O.), die Zielsysteme und Planungsprozesse (vgl. Kapitel 7 a.a.O.), das Controlling sowie die Überwachung (vgl. Kapitel 8 a.a.O.) und die institutionellen Aspekte zur Steuerung der Beteiligungsunternehmen (vgl. Kapitel 9 a.a.O.).

Zur Sicherstellung der Aufgaben des Beteiligungsmanagements sind die Satzungen und Gesellschaftsverträge sowie die Geschäftsordnungen der Beteiligungsunternehmen zu überprüfen und – sofern notwendig – entsprechend anzupassen. Sofern möglich soll dabei – der Empfehlung von Ernst & Young folgend – der Stadt auch das Recht zur Entsendung von Mitgliedern von Aufsichtsgremien eingeräumt werden. Im Fall der Entsendung gibt § 125 HGO dem Magistrat das Recht, den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen zu erteilen oder sie abuberufen. Dieses Recht besteht im Fall der Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Stadt zur Wahl durch die Haupt-/Gesellschafterversammlung nicht.

Die Holding wird beauftragt, der Stadt einen Public Corporate Governance Kodex zur Beschlussfassung durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. In diesem Kodex werden Grundregeln für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festgelegt und definiert. Im Kodex sind Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle zusammengefasst, die eine verbindliche Grundlage für alle Beteiligungsgesellschaften der Wissenschaftsstadt Darmstadt darstellen sollen.

II. 9

Zur rechtlichen Umsetzung des Gesamtkonzepts und der o.a. Gremienbeschlüsse soll die Holding schnellstmöglichst die Beratung des Rechtsanwalts Dr. Jochen Lamb von der Kanzlei CMS Hasche, Sigle in Stuttgart in Anspruch nehmen. Dr. Lamb ist ein erfahrener Gesellschaftsrechtler, der die Stadt bei der gesamten Neustrukturierung der Stadtwirtschaft rechtlich beraten und begleitet hat. Er ist mit allen Beteiligungsstrukturen bestens vertraut.

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Vorlage werden jeweils in weiblicher und männlicher Form verstanden.

Darmstadt, den

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister